

Verbandsordnung

Wehrdienstverband 'Unterer Kantonsteil'

der Gemeinden

Buchberg und Rüdlingen

Gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und den Bestimmungen im Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995 und der entsprechenden Verordnung vom 28. Oktober 1997.

Alle in dieser Verbandsordnung enthaltenen männerbezogenen Formulierungen gelten sinngemäss auch für die Frauen. Auf die Doppelbezeichnung wird verzichtet.

I. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK

Art. 1 Gemeindeverband

Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen bilden unter dem Namen

Wehrdienstverband 'Unterer Kantonsteil'

auf unbestimmte Zeit einen Gemeindeverband (im weiteren Verband) genannt.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt die Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in derjenigen Gemeinde, welche den Verband präsidiert.

Art. 3 Verbandszweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Wehrdienstorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts richtet. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben, die den Gemeinden gemäss Art. 10 des Katastrophen- und Nothilfegesetzes des Kantons Schaffhausen zugewiesen sind.

II. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandskommission
- die Wehrdienstkommission
- die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement des Verbandes.

2.2 Die einzelnen Organe

2.2.1 Verbandskommission

Art. 6 Zusammensetzung und Präsidium

Die Verbandskommission setzt sich aus dem Verbandspräsidenten und je drei Mitgliedern der beiden Gemeinderäte zusammen. Sie konstituiert sich selbst.

Der Verbandspräsident ist abwechselungsweise für vier Jahre der jeweilige Gemeindepräsident von Buchberg oder Rüdlingen.

Die Mitglieder der Wehrdienstkommission haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandskommission ist.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 8 Einberufung

Die Verbandskommission ist vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

Zwei Mitglieder können die Einberufung verlangen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandskommission stehen zu:

- a) die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes;
- b) die Genehmigung des Voranschlages;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Bewilligung von Ausgaben, wenn sie die Befugnisse der Wehrdienstkommission übersteigen, sowie die Abnahme der Abrechnungen über solche Ausgaben;
- e) die Wahl des Wehrdienstkommandanten und seiner Stellvertreter;
- f) die Wahl eines Zentralverwalters für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes und eines Gemeindeschreibers als Aktuar der Wehrdienstkommission sowie der Rechnungsprüfungskommission.
- g) der Erlass von Reglementen und Weisungen;
- h) die Genehmigung und Änderung der Verbandsordnung;
- i) die Genehmigung der Verbandsauflösung (Art. 30) und des Liquidationsplanes (Art. 31);

Der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der beiden Gemeinden unterliegen folgende Punkte:

- lit. b) und d), sofern der benötigte Kredit Fr. 20'000,-- für einmalige Ausgaben und Fr. 5'000,-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Gemeinde überschreitet;
- lit. g), Genehmigung und Änderung des Wehrdienst- und Besoldungsreglementes des Verbandes;
- lit. h);
- lit. i).

Ein in die Befugnis der Gemeindeversammlungen fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

2.2.2 Wehrdienstkommission

Art. 10 Zusammensetzung und Präsidium

Die Wehrdienstkommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen.

Die Mitglieder der Wehrdienstkommission können nicht der Verbandskommission angehören.

Das Präsidium der Wehrdienstkommission wird von derjenigen Gemeinde ausgeübt, die nicht das Präsidium der Verbandskommission innehat.

Sie setzt sich zusammen:

- aus den beiden Wehrdienstreferenten, wovon einer das Präsidium innehat;
- dem Wehrdienstkommandanten;
- den beiden Vizekommandanten;
- einem Ortschef des Zivilschutzes;
- dem Präsidenten des Samaritervereines;
- dem Aktuar mit beratender Stimme.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein.

Der Vorsitzende stimmt mit.

Art. 12 Unterschrift

Der Präsident und der Aktuar (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 13 Einberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Wehrdienstkommission an. Zwei Mitglieder der Kommission sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Die Wehrdienstkommission besorgt alle Wehrdienstangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie erstellt das Budget und die Jahresrechnung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandskommission sowie der Gemeindeversammlungen.

Sie regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation des Verbandes, insbesondere ernennt sie die Offiziere, den Alarmierungsverantwortlichen sowie die Unteroffiziere mit speziellen Aufgaben auf Vorschlag des Kommandanten, und setzt die Bussen fest.

Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000,— pro Jahr;
- b) die Bewilligung jährlicher wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 2'000.-- im Einzelfall; insgesamt höchstens Fr. 4'000.-- pro Jahr;

2.2.3 Rechnungsprüfungskommission

Art. 15 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen der beiden Gemeinden.

Art. 16 Berichterstattung und Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zu Handen der Verbandskommission Bericht und Antrag über den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie über einen allfälligen Liquidationsplan.

III. LIEGENSCHAFTEN, AUSRÜSTUNG

Art. 17 Bestehende Wehrdienstanlagen

Die dem Wehrdienst zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Wehrdienstlokal Buchberg, Wehrdienstlokal Rüdlingen und Lagerplatz Rettungszug Rüdlingen-Buchberg) bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Der Unterhalt und die Kontrolle dieser Räumlichkeiten obliegen der Standortgemeinde.

Die beiden Gemeinden stellen dem Wehrdienst die folgenden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung:

- Buchberg: Wehrdienstlokal Gemeindezentrum, Buchberg
- Rüdlingen: Wehrdienstlokal Rüdlingen, inklusive Lagerplatz Material Rettungszug Rüdlingen-Buchberg, Rüdlingen
altes Feuerwehrlokal Rüdlingen

Die Wehrdienstkommission ist für eine zweckmässige und angemessene Verteilung von Fahrzeugen und Material auf alle Räumlichkeiten besorgt.

Vom Verband nicht benutzte Teile von Räumlichkeiten können von den Gemeinden nach eigenem Ermessen genutzt werden, soweit und sofern der Wehrdienstbetrieb nicht behindert wird.

Art. 18 Vorhandenes Material

Das gesamte beanspruchte und benötigte vorhandene Wehrdienstmaterial der Gemeinden wird unentgeltlich in das Eigentum des Verbandes überführt. Der Wehrdienst verwendet dieses Material und ist für dessen Unterhalt, Kontrolle und Ersatz besorgt.

Art. 19 Erweiterungs- und Neubauten

Die Finanzierung und die Eigentumsverhältnisse für Erweiterungs- und Neubauten für den Wehrdienst werden fallweise einvernehmlich festgelegt.

Art. 20 Ausrüstung

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen durch den Verband gelten die kantonalen Richtlinien.

IV. VERBANDSHAUSHALT

Art. 21 Einnahmen des Verbandes

Der Verband finanziert sich durch:

- Subventionen
- Gemeindebeiträge, welche sich aus den Pflichtersatzeinnahmen und übrigen Beiträgen zusammensetzen
- Bussen
- Einnahmen für Leistungen an Dritte gemäss Tarifordnung
- Übrige Einnahmen

Art. 22 Ausgaben des Verbandes

Die Ausgaben des Verbandes sind:

- Besoldungen gemäss Reglement
- Ausgaben für Übungen und Einsatzkosten (Sold)
- Ausgaben für Materialanschaffungen
- Übrige Ausgaben

Art. 23 Kostenverteiler

1. Auf Ausgleichszahlungen für die gemäss Art. 17 dem Verband zur Verfügung gestellten kommunalen Wehrdienstanlagen wird verzichtet.
2. Die Aufwandüberschüsse und Nettoinvestitionen des Verbandes werden auf die beiden Gemeinden aufgeteilt. Dabei werden je hälftig
 - die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres, und
 - die Summen der Gebäudeversicherungswerte abzüglich der gemeinsam genutzten Gebäude am gleichen Stichtagberücksichtigt.

Art. 24 Betriebsvorschüsse

Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Wehrdienstkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen bekannt.

Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 25 Rechnungsablage

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 26 Kostenanteile

Der Rechnungsführer verrechnet gemäss Art. 23 anfallende Kostenanteile, abzüglich der Betriebsvorschüsse, bis Ende Februar an die Gemeinden.

Die Investitions- und Betriebskosten sind sofort auszugleichen.

V. AUFSICHT, HAFTUNG**Art. 27 Staatsaufsicht**

Der Verband steht wie die Gemeinden unter der Aufsicht des Kantons Schaffhausen.

Art. 28 Verbandshaftung

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Verband.

VI. AUSTRITT UND VERBANDSAUFLÖSUNG**Art. 29 Austritt**

Eine Gemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn dies die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht übermässig erschwert.

Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, ausser im Fall der Totalliquidation gemäss Art. 31. In Härtefällen wird eine einvernehmliche Lösung gesucht.

Die dem Verband durch den Austritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der austretenden Gemeinde.

Art. 30 Verbandsauflösung

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen.

Art. 31 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen. Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Inkraftsetzung

Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Schaffhausen auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

VIII. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS

Diese Verbandsordnung über den Wehrdienstverband 'Unterer Kantonsteil' wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt.

Von Buchberg:

Datum: 12. Dezember 2000

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von Rüdlingen

Datum: 24. November 2000

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom

Der Staatsschreiber: